

§ 22 St-BZG Bienenrassen

St-BZG - Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2025

Zum Schutze der heimischen Bienenzucht ist ausschließlich die Verbreitung der Carnica-Rasse mit allen Stämmen dieser Rasse zulässig.

In Kraft seit 17.03.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at